

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25.09.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.11.2023 folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.09.2015

beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren** erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 3,48 €/m<sup>3</sup>

für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 3,48 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche

für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,92 €/m<sup>2</sup>

für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 0,92 €/m<sup>2</sup>.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burgstetten, den 24.11.2023  
gez. Bürgermeisterin Wiedersatz

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Burgstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.